

# Pro und Kontra zur Neuregelung der Schulbesuchsverordnung

## Einleitender Sachverhalt: Entschuldigungspflicht in der Schulbesuchsverordnung

### Regelung bis einschließlich 4.2.25:

„Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.“

Anmerkung: „Ist“ bedeutet eine gebundene Entscheidung, das heißt, wenn eine mündliche, fernmündliche oder elektronische Entschuldigung erfolgt war, dann musste der Schule eine schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden.

### Neuregelung seit 5.2.205:

„Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich

zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.“

Anmerkung: „Kann“ bedeutet, dass es sich um eine Ermessensentscheidung der Schulleitung handelt. Hier kann die Schulleitung überlegen, wie zuverlässig Eltern und Schüler sind. Wie oft wird der Schüler krankgemeldet? Wie lange? Wenn ein Schüler nie krank ist, kann die Schulleitung von der schriftlichen Entschuldigung auch absehen. Bei Schülern, die häufiger fehlen, sollte man aber die schriftliche Entschuldigung vermutlich eher einfordern. Von den Eltern immer eine schriftliche Entschuldigung zu verlangen, ist ein klassischer aber gravierender Ermessensfehler (Ermessensnichtgebrauch) und rechtswidrig.

*Christine Ebert, Syndikusrechtsanwältin  
des VBE Baden-Württemberg*



**PRO**

## Nervt Sie die Zettelwirtschaft auch so?

Ehrlich gesagt, bin ich froh um die Neuregelung der Schulbesuchsverordnung. Mir ist das sklavische Hinterherrennen nach Entschuldigungen schon immer auf den Wecker gegangen. Gerade bei

solchen Kids, die eigentlich zuverlässig sind und auch so gut wie nie krank. Das sind so ungefähr 90 Prozent der Schülerinnen und Schüler. Da hat man nicht nur die Arbeit, sondern auch den ganzen Papierwust, den man dann irgendwie bis zum Ende des Schuljahres datensicher aufheben muss. Mich hat das immer genervt. Spätestens seit wir auf ein elektronisches Klassenbuch umgestiegen sind, bei dem die Eltern mit einem speziellen Account sowieso schon schriftlich etwas liefern, hatte nicht nur ich immer mehr Zweifel, ob das noch Sinn macht. Zusätzlich durfte man mit den Eltern diskutieren, die der Meinung waren, sie hätten ja schriftlich schon etwas abgegeben, also in Form von einer Mail oder eben per App.

Und dann gibt es da den Rest. Eigentlich immer abwesend, gerne bevorzugt vor oder nach dem Wochenende und bei Klassenarbeiten sowieso. Hat hier das zwanghafte Vorlegen einer schriftlichen Entschuldigung etwas geändert? Eher weniger. Eine nachhaltige Verhaltensänderung gab es eher, wenn man eine generelle Attestpflicht verhängte oder die ärztliche Krankenschreibung ausblieb. Dann hatte man doch tatsächlich die Möglichkeit, in ein Bußgeldverfahren einzusteigen und schon wird die Unlust aufzustehen plötzlich ganz schön teuer. Vor allem, wenn der oder die Jugendliche bereits strafmündig ist und das Bußgeld selbst begleichen muss. Und diese Möglichkeit besteht ja immer noch. Also, wo ist das Problem?

**Dirk Lederle**

## Und wieder müssen Lehrer den Eltern hinterherrennen

Auf den ersten Blick klingt es großartig, endlich keine Zettelwirtschaft mehr. Natürlich war dies nervig, aber die Eltern waren in der Pflicht. Die Regelung war klar, die Schülerin bzw. der Schüler war unmittelbar zu entschuldigen, und am dritten Tag müssen die Eltern schriftlich etwas nachreichen. Keine Diskussion, kein Hin und Her, eine klare Regelung, auf die wir uns berufen konnten. Natürlich führt die neue Regelung zu weniger Verwaltung. Führt sie aber auch zu weniger Belastung? Ich glaube nicht! Ab sofort liegt es aktiv an der Lehrkraft, ob eine Entschuldigung eingefordert wird oder nicht. Und zwar in jedem einzelnen Fall.

Folgendes Szenario: Lehrkraft A hat sechs Schulstunden und schreibt in der 2. Stunde eine Klassenarbeit. Es fehlen zwei Schüler. Am nächsten Tag erkundigt sie sich, ob die Schüler telefonisch entschuldigt wurden. Beide wurden telefonisch entschuldigt – von Mutter, Vater, Tante, Schwester – oder behaupten dies einfach mal – so etwas soll durchaus vorkommen. Ein elektronisches Klassenbuch hat nicht jede Schule.

Nun muss also die Lehrkraft den Eltern hinterhertelefonieren, in der Hoffnung, diese auch zu erreichen, um eine Entschuldigung einzufordern. Und was passiert, wenn die Eltern nicht erreichbar sind? Wie ist es mit der einzelnen Schule bzw. den Lehrkräften? Ich höre schon: „Bei Lehrkraft Müller müssen wir nie eine Entschuldigung bringen“. Ob dies tatsächlich den Aufwand reduziert? Ich lege es unter der Rubrik „Gut gedacht – schlecht gemacht“ ab.

**Michael Mercatoris**

**KONTRA**



## Schülerabsenzen – und nun?

Fünf bis zehn Prozent der Schülerinnen und Schüler fehlen regelmäßig im Unterricht – Tendenz steigend. Lagen die durchschnittlichen Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern vor einigen Jahren noch bei vier bis fünf Fehltagen pro Schuljahr, sind es inzwischen im Schnitt etwa doppelt so viele Fehltag. Einzelne Schülerinnen und Schüler kommen mit Leichtigkeit auf mehr als 20 Fehltag, ohne dass es dafür eine eindeutige Erklärung gäbe, wie eine langfristige Erkrankung oder ein längerer Krankenhausaufenthalt. Angst, Leistungsdruck, Mobbing, eine schulfremde Einstellung im Elternhaus bis hin zu Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder zurückhalten, weil Vernachlässigung im Elternhaus verdeckt bleiben soll – die Gründe für Schulabsentismus sind vielfältig und nicht immer leicht durchschaubar.

Unabhängig von den Gründen kann häufige Abwesenheit in der Schule beträchtliche negative Folgen für die psychische Gesundheit und soziale Entwicklung der betreffenden Kinder und Jugendlichen haben. Die Schulbesuchsverordnung eröffnet daher auch in ihrer novellierten Version den Klassenlehrkräften und Schulleitungen durchaus Handlungsspielräume, um der verstärkten Anwesenheitspflicht noch mehr Nachdruck zu verleihen. Bei der Verhängung einer Attestpflicht gibt es allerdings in Bezug auf einen korrekten Schriftsatz auch einiges zu beachten. Hierfür wollen wir Ihnen rechtssichere Textbausteine liefern, um die tägliche Arbeit zu erleichtern.

Zusätzlich zur Verhängung einer Attestpflicht (für eine laufende Erkrankung oder als generelle Attestpflicht für aktuelle und künftige Fehlzeiten) besteht bei unentschuldigtem Fehlzeiten die Möglichkeit, bei der zuständigen Bußgeldstelle, zum Beispiel beim zuständigen Landratsamt, einen Bußgeldbescheid gegen die Erziehungs-

berechtigten und bei strafmündigen Schülerinnen und Schülern auch gegen diese selbst zu erwirken. Dies ist zwar mit einem gewissen bürokratischen Aufwand verbunden und verlangt eine gute Dokumentation der Fehlzeiten sowie der bisher ergriffenen Maßnahmen, kann in der Wirkung jedoch sehr effektiv sein. Bleibt die Situation jedoch auch nach der Verlängerung und Erhöhung von Bußgeldern unverändert, bleibt als letztes Mittel die Option der Zwangszuführung durch die Ortspolizeibehörde.

Für die formale Gestaltung eines Attests gibt es seitens der Schulbehörden leider keine konkreten Vorgaben, allerdings sehr wohl allgemeingültige Regelungen: So muss das Attest die personenbezogenen Daten des betroffenen Schülers bzw. der betroffenen Schülerin enthalten und die Angabe, dass er oder sie aus gesundheitlichen Gründen am Schulbesuch gehindert ist. Im Zweifelsfall kann eine Schulleitung auch bei der Kassenärztlichen Vereinigung nachfragen. Der VBE Baden-Württemberg bietet seinen Mitgliedern außerdem eine juristische Beratung durch seine Rechtsabteilung an.



**Christine Ebert**



**Dirk Lederle**

# Schulbesuchsverordnung:

## Textbausteine für Elternanschriften rund um die Vorlage eines ärztlichen Attests und das Verhängen einer generellen Attestpflicht

### Sachverhalt 1:

#### Erkrankung dauert länger als 10 Tage

Die Klassenlehrkraft kann die Vorlage eines Attests für eine konkret vorliegende Erkrankung anordnen:

*„Ihr Kind ist bereits länger als 10 Tage erkrankt. Es wird um Vorlage eines ärztlichen Attests gebeten.“*

### Sachverhalt 3:

#### Es bestehen berechnigte Zweifel an der Verhinderung aus gesundheitlichem Grund

Die Schulleitung kann schriftlich anordnen, dass künftig bei jeder Abwesenheit ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird:

*„Ihr Kind wurde an folgenden Tagen wegen Krankheit entschuldigt:*

*Wir haben Zweifel daran, dass diese Abwesenheit aufgrund einer Krankheit erfolgte. Diese Zweifel begründen wir folgendermaßen:*

*Daher ordnen wir an, dass künftig bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden muss.*

*Diese Pflicht besteht bis zum Schuljahresende.“*

### Sachverhalt 2:

#### Es bestehen Zweifel an der Fähigkeit der Schülerin oder des Schülers, der Teilnahme-pflicht am Unterricht wegen auffällig häufigen Erkrankungen nachzukommen

Lassen die Zweifel sich nicht anderweitig (zum Beispiel durch Gespräche) ausräumen, kann die Schulleitung schriftlich anordnen, dass künftig bei jeder Abwesenheit ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird:

*„Ihr Kind war in diesem Schuljahr an folgenden Tagen / an insgesamt XX Tagen wegen Krankheit nicht im Unterricht:*

*Diese Fehlzeiten sind schriftlich im Klassenbuch dokumentiert.*

*Aufgrund der häufigen Fehlzeiten haben wir Zweifel, dass Ihr Kind die Teilnahmepflicht am Unterricht und an verbindlichen Veranstaltungen der Schule erfüllen kann. Diese Zweifel ließen sich leider durch andere Maßnahmen nicht ausräumen.*

*Daher ordnen wir an, dass künftig bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden muss.*

*Diese Pflicht besteht bis zum Schuljahresende.“*

Es empfiehlt sich durchaus, dem Schreiben einen Auszug aus dem Klassenbuch als Anlage beizufügen. Bei elektronischen Klassenbüchern ist dies in aller Regel sehr einfach, da hier datenschutzkonforme individuelle Auszüge erstellt werden können. Bei analogen Klassenbüchern empfiehlt sich eine tabellarische Aufstellung, um nicht mit dem Datenschutz in Konflikt zu geraten.

### Anmerkungen

Amtsärztliches Zeugnis: Bei den Sachverhalten 2 und 3 kann der Schulleiter auch ein amtsärztliches Zeugnis anordnen, das bis zum Schuljahresende gilt.

Die Kosten des Attests haben bei Minderjährigkeit der Schülerin oder des Schülers die Erziehungsberechtigten zu bezahlen, bei Volljährigkeit der Schüler bzw. die Schülerin.